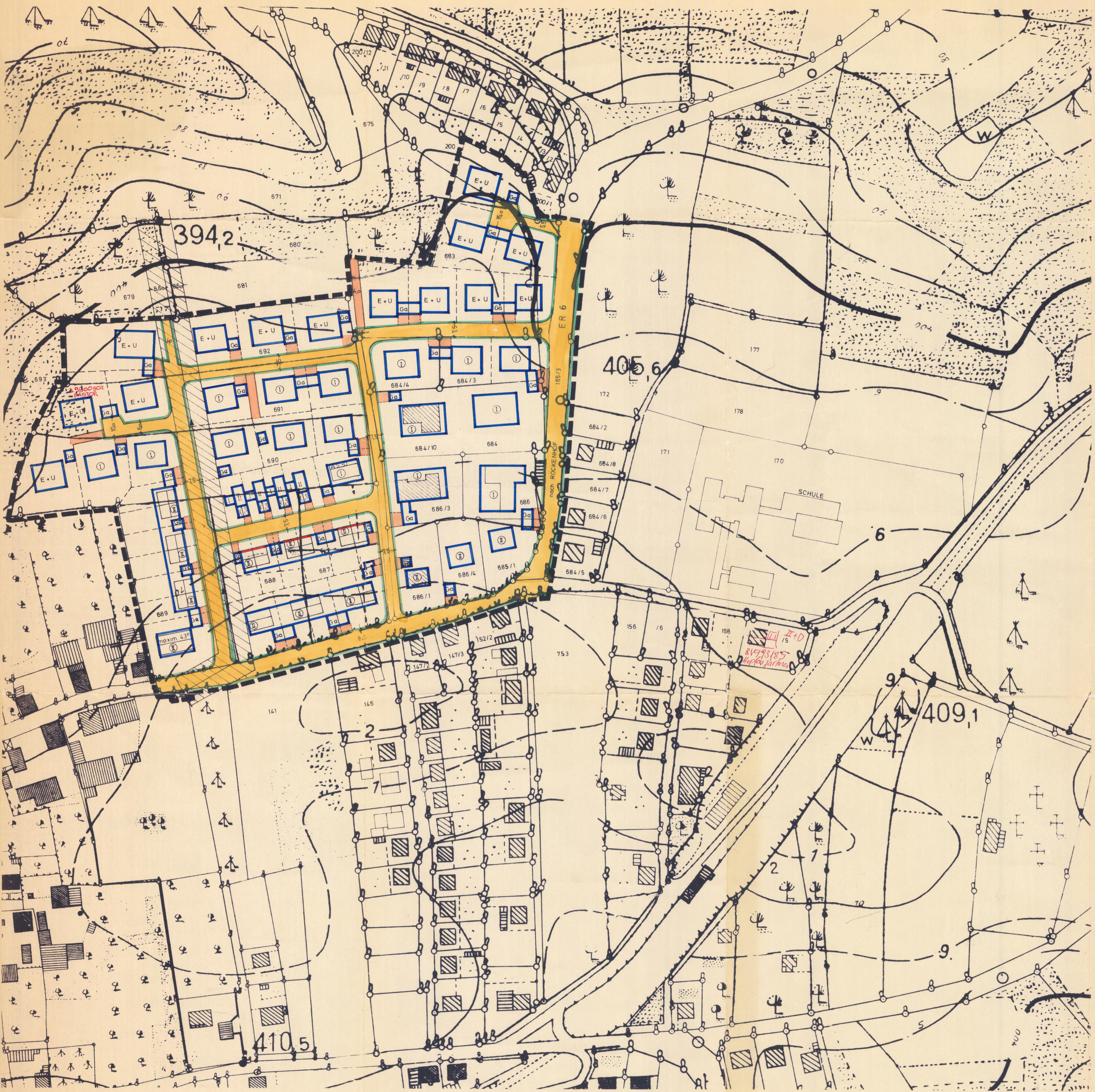


KALCHREUTH



DIE GEMEINDE KALCHREUTH
 ERLÄSST ALS SATZUNG AUFGRUND DES ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) VOM 25.1.1952 (BAYRS I S. 462) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 5.12.1973 (GVBl. S. 599), DER §§ 9 UND 10 DES BUNDEBAUGESETZES (BBAUG) IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG UND DES ART. 107 ABS. 1 NR. 1 UND NR. 4 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO) VOM 1.10.1974 (GVBl. S. 213) FOLGENDE, MIT SCHREIBEN DES LANDRATSAMTES ERLANGEN-HÖCHSTADT VOM 11.10.1977 NR. G10-02/3 - 31/1 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG:

1. ÄNDERUNG DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 14/6 VOM 18.10.1974

SATZUNG

§ 1 FÜR DIE ÄNDERUNG DES GEBIETES NR. 14/6 "WESTLICH DER SCHULE" GILT DER VON DER GEMEINDLICHEN PLANUNGSSTELLE DES LANDKREISES ERLANGEN-HÖCHSTADT AM 12.9.77 AUSGEARBEITETE UND AM GEÄNDERTE PLAN, DER ZUSAMMEN MIT DEN AUF DEM PLAN VERZEICHNETEN "WEITEREN FESTSETZUNGEN" DEN BEBAUUNGSPLAN BILDET.

§ 2 DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WIRD GEM. § 12 SATZ 3 BBAUG MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICHE.

KALCHREUTH, AM 10.9.1979



Subst
 1. BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

A) HINWEISE

- BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN
- 686/4 FLURSTÜCKSNUMMER
- HÖHENLINIEN
- BESTEHENDE WÖHNHÄUSER
- BESTEHENDE NEBENHÄUSER
- TRAFU

B) FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
- STRASSENBEREINIGUNGSLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
- MITTELLINIE - ZWINGENDE FIRSTRICHTUNG
- SCHUTZZONE FREILEITUNG 20 kV, UNTERHALB DER SCHUTZZONE SIND HOCHBAUTEN ALLER ART NICHT ZULÄSSIG
- 1 VOLLGESCHOß (ERDGESCHOß) ZWINGEND
- 2 VOLLGESCHOßE (ERDGESCHOß + UNTERGESCHOß) ALS HÖCHSTGRENZE
- 2 VOLLGESCHOßE (ERDGESCHOß + ÜBERGESCHOß) ZWINGEND
- FLÄCHE FÜR ERDGESCHOßIGE GARAGEN UND DAMIT GEM. NR. 6 DER "WEITEREN FESTSETZUNGEN" VERBUNDENE NEBENHÄUSER
- NICHT EINZUFRIEDENDE GARAGENEINFÄHRTEN
- 1 - 2 VOLLGESCHOßE ALS KETTENHAUS MIT FLACHDACH

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DER GELTUNGSBEREICH DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WIRD ENTSPRECHEND DEN RÄUMLICHEN ABGRENZUNGEN ALS ALLGEMEINES WÖHNBEBIET FESTGESETZT.
2. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN I.S. D. § 14 ABS. 1 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND NICHT ZULÄSSIG. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN GEWÄCHSHÄUSER MIT MAX. 3,0 M FIRSHÖHE UND MAX. 20 M² GESAMTGRUNDFLÄCHE (= ÜBERDECKTE FLÄCHE) OHNE UNTERKELLERUNG UND OHNE FEUERSTÄTTE GESTATTET WERDEN, WENN DAS BAUGRUNDSTÜCK EINE MINDESTFLÄCHE VON 800 M² HAT.
3. DIE SOCKELHÖHE (ÜBERKANTE ERDGESCHOß-FURSBODEN) DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 M ÜBER DEM ANSTOßENDEN NATÜRLICHEN TERRAIN LIEGEN. BEI HANGBEBAUUNG GILT DIES NUR HANGSEITIG.
4. DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN AUS WELBLECH ODER IN ÄHNLICH LEICHTER BAUWEISE IST UNTERSAGT.
5. ALS EINFRIEDUNG ENTLANG DER STRASSE SIND NUR HOLZ-LATTENZAUNE MIT EINER GESAMTHÖHE VON MAX. 1,00 M ÜBER GEGENSTÄNDLICHE BAUWEISE GESTATTET.
6. AUF DEN IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR GARAGEN KÖNNEN, SOWEIT DIE DAFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN AUSREICHEN, IN VERBINDUNG MIT DEN GARAGEN AUCH NEBENHÄUSER ERRICHTET WERDEN, WENN DADURCH JEWEILIG EINHEITLICHE BALKÖRPER ENTSTEHEN.
7. ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MAß DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 BAUNUTZVO, SOWEIT SICH NICHT AUFGRUND DER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESCHOßZAHL UND DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE SOWIE DER GRÖßE DER GRUNDSTÜCKE IM EINZELFALL EIN GERINGERES MAß BAULICHER NUTZUNG ERGIBT.
8. GEBÄUDE MIT DER GESCHOßZAHL E + U SIND ALS SOG. HANGTYPEN NACH MÖGLICHKEIT SO ZU ERRICHTEN, SOWEIT SICH NICHT AUFGRUND DER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESCHOßZAHL UND DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE SOWIE DER GRÖßE DER GRUNDSTÜCKE IM EINZELFALL EIN GERINGERES MAß BAULICHER NUTZUNG ERGIBT.
9. ES SIND FOLGENDE DACHFORMEN BEI DEN ANGEgebenEN TRAUFRÖHEN ZULÄSSIG:

| BAUWEISE | TRAUFRÖHE |
|--|----------------|
| ⊙ SATTELDACH ODER WALMDACH 15-25° BEI AS-D 18-75° | +3,00 ±0,60 |
| E+U SATTELDACH ODER WALMDACH 15-25° | +3,00 ±0,60 |
| ⊙ SATTELDACH 25-30° | +5,50 ±0,60 |
| I-II KETTENHAUS FLACHDACH | +3,50 +6,50 |
| Gg GARAGE PULTDACH MAX. 10° | +2,75 +2,40 |

A) DIE GEMEINDE KALCHREUTH HAT MIT BESCHLUß DES GEMEINDERATES VOM 25.8.77, ERGÄNZT AM AUFGRUND DES GENEHMIGUNGSSCHREIBENS VOM DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

KALCHREUTH, DEN 10.9.1979



Subst
 1. BÜRGERMEISTER

B) DAS LANDRATSAMT ERLANGEN-HÖCHSTADT HAT DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG MIT SCHREIBEN VOM 11.10.77, NR. 31/1 G10-02/3 GEM. § 11 BBAUG I.V.M. § 2 DER VO VOM 23.10.1968 (GVBl. S. 327) I.D.F. DER VO VOM 28.1.1977 (GVBl. S. 67) GENEHMIGT.

ERLANGEN, DEN 10.9.1979



LANDRATSAMT
 ERLANGEN-HÖCHSTADT

C) DIE BEKANNTMACHUNG DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE AM 21.11.1977 ORTSÜBLICH BEKANNTMAGEMACHT. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WIRD DER BEBAUUNGSPLAN NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

KALCHREUTH, DEN 10.9.1979



Subst
 1. BÜRGERMEISTER

10. Okt. 1979

| | |
|---|------------|
| GEMEINDE KALCHREUTH | |
| BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WESTLICH DER SCHULE | |
| NR. 14/6 M=1:1000 | |
| AUFGESTELLT AM: 12.9.77 | GEZ: KM/HF |
| GEÄNDERT AM: | |
| GEMEINDLICHE PLANUNGSSTELLE DES LANDKREISES ERLANGEN HÖCHSTADT | |
| FÜR DIE PLANUNG: OLPP ERLANGEN 12.9.77 | |

14/6
 Was ist das für eine Straße